

KAMMER

ZEITUNG DER OÖ LANDARBEITERKAMMER

Aktuell

Folge 359 | Dezember 2022



© Manfred Kindlinger | Pixabay

WIR STELLEN EIN

Seite 2

HIN'GSCHAUT

Seite 3

**PENSIONEN
IM ÜBERBLICK**

Seite 10-11

EHRENZEICHEN

Seite 13

INHALT

- 02 WIR STELLEN EIN
- 03 HIN'GSCHAUT FÖRDERUNG
- 04 GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE
- 05 FAKTEN ZUM BETRIEBSRAT
- 06 KAMMERRÄTE IM GESPRÄCH
- 07 QUER DURCHS LAND
- 08 OÖ LAGERHAUSGENOSSENSCHAFTEN
- 10 PENSIONEN IM ÜBERBLICK
- 12 FRÜHSTARTERBONUS BONIFIKATION LEHRLINGSEHRUNG
- 13 AUSZEICHNUNGEN
- 14 BILDUNGSVEREIN SEMINARPROGRAMM
- 16 ÖLAKT-WAHL
- 17 EHRENZEICHEN HERZLICH WILLKOMMEN
- 19 RUFSEMINARE DER BR IMPRESSUM
- 20 SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE

OÖ Landarbeiterkammer

Tel: 0732 65 63 81

Mail: office@lak-ooe.at

Abteilungs-DW:

Direktion DW 11, Recht DW 22,
Finanzen DW 20, Förderungen DW 24,
Öffentlichkeitsarbeit DW 26

Bereichsbetreuung:

Mag.^a Sandra Schrank: 0664 596 36 37
Ing. Johannes Grafeneder: 0664 258 32 50

OÖ LAK Bildungsverein

Tel: 0732 600 273, Fax DW 12

Mail: [bildungverein@lak-ooe.at](mailto:bildungsverein@lak-ooe.at)

Wir stellen ein:

MITARBEITER/IN FÜR BEREICHSBETREUUNG UND VERWALTUNG (M,W,D)

Kammer d. Arbeiter u. Angestellten in der Land- u. Forstw. für OÖ/Linz/Vollzeit/Berufserfahrung

Wir suchen ab 1. Februar 2023 eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für Bereichsbetreuung und Verwaltung

Voraussetzungen:

- » Absolvent/in einer höheren Schule oder abgeschlossene Berufsausbildung
- » Fallweise Außendienst, daher Führerschein und eigener PKW erforderlich

Als gesetzliche Interessenvertretung vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Belangen.

Aufgaben:

Kommunikation und Mitgliederbetreuung stehen im Vordergrund. Sie beraten und unterstützen die Kammermitglieder bei allen Anfragen und Förderungsangelegenheiten und Sie

leisten Erstinformation in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten.

Weitere Aufgaben sind die Beratung und Unterstützung von Betriebsräten in ihrer Betriebsratstätigkeit und die Prüfung von Betriebsratsfonds etc.

Ihr Profil:

Sie haben ein korrektes Auftreten, Verhandlungsgeschick, sind einsatzbereit und teamfähig.

Wir bieten eine sichere Anstellung nach unserem Dienstrecht mit einer Einstufung auf Vollzeitbasis LD 14 (mind. 2.859,50 EUR), während der Einschulungsphase LD 17 und ein hervorragendes Arbeitsklima.

Wenn Sie unser ambitioniertes Team verstärken wollen, bewerben Sie sich mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich oder per E-mail an office@lak-ooe.at.

Jetzt bewerben 

WWW.LAK-OOE.AT/KONTAKT

LEITER/IN FÜR DIE ABTEILUNG FINANZEN (M, W, D)

Kammer d. Arbeiter u. Angestellten in der Land- u. Forstw. für OÖ/Linz/Vollzeit/Berufserfahrung

Wir suchen (zum ehestmöglichen Eintritt) eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für den Bereich Lohnverrechnung, Buchhaltung und Verwaltung.

Voraussetzungen:

- » Absolvent/in einer höheren Schule
- » Gute Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsausbildung
- » Führerschein und eigener PKW von Vorteil

Aufgaben:

Personalverrechnung, Durchführung der Buchhaltung samt Jahresabschluss, Finanzplanung und Einkauf. Unterstützung der Geschäftsführung in allen organisatorischen und administrativen Belangen.

Ihr Profil:

Sie haben ein korrektes Auftreten, Sie haben analytisches Denkvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Einsatzbereitschaft. Gute Kenntnisse in MS-Office und Erfahrung mit BMD-Software sind vorteilhaft.

Wir bieten eine sichere Anstellung nach unserem Dienstrecht mit einer Einstufung auf Vollzeitbasis LD 10 (mind. 3.808,10 EUR) mit Bereitschaft zur Überzahlung (abhängig von Qualifikation und Erfahrung), während der Einschulungsphase LD 14 und ein hervorragendes Arbeitsklima.

Wenn Sie unser ambitioniertes Team verstärken wollen, bewerben Sie sich mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich oder per E-mail an office@lak-ooe.at.

Hin' geschaut

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Die Höhe des amtlichen Kilometergeldes entspricht mit 42 Cent schon lange nicht mehr den tatsächlichen Kosten. Unsere Mitglieder, die beruflich auf das Auto angewiesen sind, trifft der niedrige Kilometergeldsatz doppelt hart. Angesichts der Preissteigerungen ist auch mit den Diäten-Sätzen das Auslangen nicht mehr zu finden. Wir haben bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Politik darauf aufmerksam gemacht und eine Anpassung gefordert!

Ich frage mich, welcher Teil unserer Forderung ist nicht „angekommen“? Wurden wir nicht gehört? Wurden wir nicht verstanden? Oder ist man gar einverstanden? Einverstanden damit, dass Dienstnehmer, die mit ihren privaten KFZ für ihre Arbeitgeber Dienstleistungen erbringen, nur mehr einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten ersetzt bekommen? Einverstanden damit, dass Dienstnehmer auf Aufwendungen, die für die Dienstgeber erbracht werden, sitzenbleiben?! Wir werden deshalb nicht müde, uns dafür einzusetzen, dass ein Aufwand, der für einen anderen gemacht wird, auch von diesem zu ersetzen ist – und zwar zu 100 Prozent!

Feierstunde für Lehrlinge

Es geht uns um mehr Ehre für die Lehre, wenn wir unsere Lehrlinge für ihre Leistungen vor den Vorhang holen. Ich gratuliere allen, die sich mit ihrem erfolgreichen Abschluss ein solides Fundament geschaffen haben, worauf sie sich eine gute Zukunft aufbauen können. Die österreichweite Veranstaltung in Salzburg sehe ich als gelungenen Beitrag, den Lehrberuf attraktiv zu machen und dem Facharbeitskräftemangel entgegenzuwirken. Lehrlinge sind unsere Zukunft! Deshalb haben wir in der Vollversammlung beschlossen, mit dem nächsten Schuljahr die LAK-Lehrlingsförderung auf 130 Euro pro Lehrjahr zu erhöhen.

Gedanken zum Jahreswechsel

Krieg, Pandemie, Rekordinflation – die schlechten Nachrichten reihen sich aneinander. Aber es gibt auch allerorts viel Engagement und Zusammenhalt, um gezielt dort zu helfen, wo Unterstützung benötigt wird. In diesem Sinne wünsche ich allen ein rundum erfreuliches neues Jahr und gutes Gelingen für all die Dinge, die im Leben wichtig sind.



Gerhard Leutgeb

Präsident der OÖ Landarbeiterkammer

Laotse hat einmal gesagt: „Klar sieht, wer von Ferne sieht und nebelhaft, wer Anteil nimmt.“ Oft beschleicht uns – gerade in diesen Zeiten – ein Gefühl der Ohnmacht. Ohnmacht bedeutet Handlungsunfähigkeit. Aber wir sind nicht handlungsunfähig! Lasst uns gemeinsam „hinschauen“, die Dinge klarsehen und dann die richtigen Schritte setzen.

**verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer**

Leutgeb



FÖRDERUNG

ZUSCHUSS ZUM FAMILIENZEITBONUS (PAPAMONAT)

Antragstellung

Die Förderung ist mittels Formular zu beantragen. Dem Antrag ist die Mitteilung des zuständigen Krankenversicherungsträgers beizulegen, aus dem die Zuerkennung des Leistungsanspruches oder eine Bestätigung einer mit dem Dienstgeber getroffenen Karenzierungsvereinbarung für die Dauer von 28 bis 31 Tagen innerhalb von 90 Tagen ab Geburt seines Kindes hervorgeht. In diesem Fall ist dem Antrag die Geburtsurkunde des Kindes beizulegen.

Voraussetzungen

- » Mindestens einjährige Zugehörigkeit mit Umlagepflicht zur OÖ LAK in den letzten 36 Monaten; bei Lehrlingen wird von dieser Voraussetzung abgesehen.
- » Mitgliedschaft zur OÖ LAK bei Antragstellung sowie Dienstnehmereigenschaft und Mitgliedschaft bei Auszahlung des Zuschusses.
- » Anträge können bis zu sechs Monate nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft zur OÖ LAK begründenden Tätigkeit gestellt werden.

- » Der Antragsteller muss für das Kind unterhaltsverpflichtet sein.
- » In unklaren Fällen entscheidet der Präsidialausschuss.

Höhe

- » Der Zuschuss beträgt 330,00 Euro.
- Auf Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Das Formular für den Beihilfen-Antrag finden Sie auf:
www.lak-ooe.at/download



Mag.^a Ulrike Weiß, MBA

Leiterin Konsumenten-
beratung gem. GmbH/AK OÖ

„Kontaktieren Sie den Händler bzw. Verkaufspartner um einen Austausch oder eine Reparatur zu vereinbaren. Bestenfalls geschieht dies schriftlich in Form eines Einschreibens, damit Sie innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Beweis vorliegen haben.“

Seit Beginn des Jahres 2022 gibt es Neuerungen bei der Gewährleistung.

GEWÄHRLEISTUNGSBEHELFE

Die Gewährleistungsbehelfe selbst bleiben im Vergleich zur Gewährleistung „alt“ weitgehend gleich. Neu ist, dass bei Vertragsauflösung das Unternehmen die Rückzahlung des Kaufpreises so lange verweigern kann, bis es die Ware erhalten hat oder der Verbraucher/die Verbraucherin ihm den Nachweis über die Rücksendung übermittelt hat.

GIBT ES FORMVORSCHRIFTEN?

Alle Gewährleistungsbehelfe können von Verbrauchern/-innen durch formfreie, außergerichtliche Erklärung geltend gemacht werden. Aus Beweisgründen ist aber zu einer schriftlichen Geltendmachung zu raten.

GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE VON VERBRAUCHERINNEN – ANSPRÜCHE UND FRISTEN

WELCHE FRISTEN MÜSSEN BEACHTET WERDEN?

Die Vermutungsfrist für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe (bei Waren) oder Bereitstellung (bei digitalen Leistungen) beträgt ein Jahr. Innerhalb dieses ersten Jahres muss das Unternehmen beweisen, dass es eine fehlerfreie Leistung übergeben oder bereitgestellt hat. Handelt es sich um fortlaufende digitale Leistungen, so trifft ihn die Beweislast während des gesamten Bereitstellungszeitraums.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Werden digitale Leistungen fortlaufend bereitgestellt, besteht diese Frist den gesamten Bereitstellungszeitraum. Bei Waren mit digitalen Elementen mindestens aber zwei Jahre ab Übergabe beziehungsweise Bereitstellung.

Ab Ablauf der Gewährleistungsfrist beginnt eine zusätzliche 3-monatige Verjährungsfrist zu laufen, innerhalb der der Mangel gegebenenfalls eingeklagt werden muss.

Aber Achtung: Für Verbraucherverträge, die nicht in den Anwendungsbereich des VGG fallen, beträgt die Vermutungsfrist weiterhin sechs Monate. Die Gewährleistungsfrist (Haftungsfrist) bleibt mit zwei Jahren für Waren gleich. Ab Ablauf der Gewährleistungsfrist beginnt auch

hier eine zusätzlichen 3-monatige Verjährungsfrist zu laufen, innerhalb der der Mangel gegebenenfalls eingeklagt werden muss.

EINSEITIGES LEISTUNGSÄNDERUNGSRECHT BEI DIGITALEN LEISTUNGEN

Bei fortlaufender Bereitstellung von digitalen Leistungen steht dem Unternehmen ein einseitiges Leistungsänderungsrecht zur Verfügung. Dies ist allerdings nur in engen Grenzen möglich und muss vertraglich vereinbart sein.

Den Verbrauchern/-innen dürfen durch diese Leistungsänderung keine zusätzlichen Kosten entstehen und sie können den Vertrag binnen 30 Tagen kündigen, wenn der Zugang oder die Nutzung der digitalen Leistung nicht nur geringfügig beeinträchtigt wird.

ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Haben Sie noch nicht (alles) bezahlt, so können Sie bis zur endgültigen Mängelbeseitigung einen Teil oder den gesamten noch offenen Betrag zurückbehalten. Bei geringfügigen Mängeln darf nur ein dem Mangel angemessener Teil zurückbehalten werden (Schikane-Verbot).



© Pixabay

© LUK

INTERESSANTE UND (UN)-BEKANNTE FAKTEN ZUM THEMA „BETRIEBSRAT“

FRAGE: Ist der Betriebsrat eine Person?

ANTWORT: Nein. Wenn diese Antwort für Sie überraschend oder die Verwunderung sogar groß ist, dann sind Sie in diesem Artikel genau richtig!

Der Betriebsrat ist die Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen innerhalb eines Betriebes. Im Arbeitsalltag verstehen viele ArbeitnehmerInnen unter dem Begriff des „Betriebsrates“ eine konkrete Person z. B. „der Betriebsrat Klaus Helferlein“. Jedoch ist genau genommen nicht *Klaus Helferlein* **DER** Betriebsrat, sondern er ist Mitglied oder Vorsitzender **DES** Betriebsrates, welcher üblicherweise noch aus zumindest einem weiteren Mitglied besteht (nur in Kleinstbetrieben mit maximal neun Arbeitnehmern ist nur ein Mitglied vorgesehen). Dieser Umstand ist wesentlich, zumal eine Entscheidung, welche allein von „Betriebsrat Klaus Helferlein“ getroffen wird (d. h. ohne Betriebsratsbeschluss), keine Rechtswirkung für die Belegschaft entfalten kann.

Der Betriebsrat ist ein Kollegialorgan und entscheidet als eben solches, das heißt Entscheidungen müssen kollegial durch „Beschlüsse“ getroffen werden. Für derartige Beschlüsse ist grundsätzlich nachfolgendes notwendig:

- » Mind. ½ der Mitglieder des Betriebsrates muss anwesend sein und
- » die „einfache Mehrheit“ (oder bei manchen Themen sogar „⅔ Mehrheit“) der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Dies kann auch per Umlaufbeschluss über Telefon, schriftlich oder eine andere Form abgewickelt werden – dies jedoch nur, wenn kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

Lediglich **fünf ArbeitnehmerInnen** müssen in einem Betrieb beschäftigt sein, um einen Betriebsrat gründen zu können.

Zur Gründung eines Betriebsrates muss eine Betriebsversammlung (zur Wahl des Wahlvorstandes) einberufen und eine Betriebsratswahl durchgeführt werden.

Betriebsratsmitglieder genießen einen besonderen **Kündigungs- und Entlassungsschutz!**

Der/Die ArbeitgeberIn kann die Gründung eines Betriebsrates **nicht verhindern.**

info

Warum die **Installierung eines Betriebsrates** für die ArbeitnehmerInnen und die ArbeitgeberInnen **sinnvoll** ist ...

... weil der Betriebsrat als „Sprachrohr“ der Belegschaft dient.

... weil der Betriebsrat bei Kündigungen, Entlassungen sowie Versetzungen von Arbeitnehmern ein Mitsprache-, Stellungnahme- bzw. Anfechtungsrecht hat.

... weil der Betriebsrat bereits firmenintern als „Ombudsstelle“ bei diversen Problemen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern betrachtet werden und als „Berater“ dienen kann.

... weil für alle ArbeitnehmerInnen bindende Vereinbarungen zu verschiedensten Themen abgeschlossen werden können (z. B. Gleitzeit, Homeoffice, Kurzarbeit, Sozialplan).

... weil zur Stärkung der Gemeinschaft im Betrieb diverse Veranstaltungen und Weiterbildungen organisiert werden können.

...weil finanzielle Unterstützungen an einzelne ArbeitnehmerInnen (z. B. Notlage) ausgeschüttet werden können.

...weil er Einsichtsrechte hat (z. B. Lohnunterlagen).

KAMMERRÄTE IM GESPRÄCH

mit

Brigitte Scheuringer



Brigitte Scheuringer

Brigitte Scheuringer ist 1984 in Ried im Innkreis geboren und im Sauwald groß geworden. Durch den elterlichen Bauernhof gab es für die Innviertlerin von Kindesbeinen an Berührungspunkte mit dem Lagerhaus. So war es naheliegend, dass sie ihren beruflichen Werdegang als Lehrling zur Großhandels- und Bürokauffrau im Lagerhaus Schärding startete. Nach der Lehrzeit wurde sie übernommen und ist seit 2019 Spartenleiterin der Abteilung Energie. Seit 2015 verstärkt sie als Kammerrätin die Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer und ist Vorstandsmitglied des Land- und Forstarbeiterbundes.

MUT ZUR VERÄNDERUNG

Motto von Brigitte Scheuringer

Welche Voraussetzungen sollten im Betrieb für eine gute Zusammenarbeit vorherrschen?

Als Betriebsrätin ist es mir wichtig, Probleme und Veränderungswünsche der Kollegenschaft ernst zu nehmen und in offenen Gesprächen miteinander nach Lösungen zu suchen. Gemeinsam zu arbeiten funktioniert immer dann am besten, wenn alle das gleiche Ziel verfolgen. Wenn es nicht um Ideologien eines einzelnen geht. Wichtig dabei ist ein fairer und wertschätzender Umgang miteinander.

Wo holst du dir Kraft und Energie für den Arbeitsalltag?

Ich habe das Schönste direkt vor meiner Haustür – meine Heimatregion Sauwald. Da hilft es auch schon mal nach einem anstrengenden Tag bei einem Spaziergang „tief Luft zu holen“. Gitarre spielen, Freunde treffen und im Sommer einfach mal spontan ans Meer nach Kroatien fahren – das sind für mich dann immer genau die Momente, wo ich den perfekten Ausgleich zur Arbeit finde.

Ist Fortbildung für dich ein Thema?

In Weiterbildung zu investieren ist für mich der Schlüssel zum Erfolg. Ich habe die Bilanzbuchhalterprüfung abgeschlossen und halte seit 2016 mein Betriebsrats-Diplom in Händen. Auch regelmäßig einen Erste-Hilfe-Kurs zu besuchen kann ich als ehrenamtliche Sanitäterin nur jedem ans Herz legen. Zuletzt habe ich im September die jährliche Pflichtfortbildung beim Roten Kreuz besucht.

Was macht das Lagerhaus als Arbeitgeber aus?

Kein Tag gleicht dem anderen, das Aufgabengebiet ist umfangreich. Gute Leistungen und persönlicher Einsatz werden honoriert, durch gezielte Weiterbildungen besteht für jeden die Möglichkeit die Karriereleiter zu erklimmen.

Wann hast du deine „soziale Ader“ entdeckt?

Eigentlich schon sehr früh. Das war bei einem Erste-Hilfe-Kurs in der 4. Klasse Hauptschule. 1999 habe ich die Ausbildung zur Rettungssanitäterin gemacht und bin seither ehrenamtlich im Einsatz. Ich mache das gerne, weil man neben den schweren Momenten – die man zwangsläufig erlebt – auch immer wieder mal Dankbarkeit von den Menschen zu spüren bekommt.

Was war der beste Rat, den du jemals bekommen hast?

Wenn ein Mensch mit dir über seine Probleme spricht, dann jammert er nicht, er vertraut dir.

Was wünschst du dir?

Ab und zu die Gelassenheit, manches so zunehmen, wie es ist. Ich wünsche mir, im Beruf aber auch privat noch besser darin zu werden, den Fokus auf die richtigen Dinge im Leben zu legen.

Wofür ist es nie zu spät?

Die Freuden in den alltäglichen Dingen zu erkennen.

Quer durchs Land



© LAK

Wesenufer, 24.11.2022 – Im BR-Modul V haben die Teilnehmenden erfahren wie man sich sicher auf Kommunikationsplattformen bewegt und welche Gefahren lauern, wenn man zu viele Daten preisgibt. Als Referenten standen Vedran Zolota und Dr. Thomas Schweiger (nicht im Bild) Rede und Antwort.

v.l.n.r.: Sandra Gangl, KRⁱⁿ Astrid Allerstorfer, KRⁱⁿ Maria Baumgartner, Ing. Johannes Grafeneder, Stefan Ganser, Martin Ertl, Mario Hödl, Johannes Würmer, Rene Mitmasser, Referent Vedran Zolota



© LAK

Schärding, 23.11.2022 – Nach erfolgter BR-Wahl im LGH Schärding wurde neu konstituiert. Im Ang.-BR übernahm KRⁱⁿ Brigitte Scheuringer den Vorsitz; bei den Arbeitern Johann Öhlinger.

v.l.n.r.: KR Fritz Gattringer, KRⁱⁿ Brigitte Scheuringer, Barbara u. Christian Wageneder, Josef Höckeneder, Melanie Krenn, Daniel Gaderbauer, Johann Öhlinger, Johannes Friedl, Michael Schopf



© LAK

Traun, 15.11.2022 – Die Neukonstituierung des Angestellten-BR der RWA Traun erfolgte. Weiters wurde ein Betriebsausschuss gewählt.

v.l.n.r.: BRV-Arb. Josef Höller, BRV-Ang. Markus Angerer, Ursula Hölperl, Johann Fuckerieder, Johann Hasl, Richard Golubovic



© LAK

Reichraming/Nationalpark, 22.09.2022 – Beim Treffen der Bereichsbetreuer der Kammern OÖ, NÖ und Steiermark stand neben der Arbeitstagung auch eine Führung durch den Nationalpark auf dem Programm.

Foto: Bereichsbetreuer der LAKs aus OÖ, NÖ und der Steiermark



© LAK

Steinerkirchen/Linden, 02.09.2022 – Grillfest und Betriebsversammlung der Lagerhaus Eferding-OÖ Mitte eGen. In diesem gemütlichen Rahmen wurden verdiente pensionierte MitarbeiterInnen geehrt.

Foto v.l.n.r.: Vize Präsidentin Gertraud Wiesinger, GF Johann Auer und geehrte Pensionisten

DIE OÖ. LAGERHAUS- GENOSSENSCHAFTEN *im Wandel der Zeit*



VIZE PRÄSIDENTIN GERTRAUD WIESINGER

BR-Vorsitzende LGH Eferding-OÖ Mitte eGen

Dreht man die Zeit 40 Jahre zurück und wirft einen Blick in das Genossenschaftsjahrbuch 1983, gab es 28 Lagerhausgenossenschaften in Oberösterreich. Im Jahr 1998 waren es immerhin noch 20, heute sind wir nach Fusionierungen bei neun Standorten angelangt.

Der größte Strukturwandel bei den Lagerhausgenossenschaften in Oberösterreich fand in den letzten Jahren mit drei Fusionierungen statt: Lagerhaus Eferding-OÖ-Mitte eGen, Lagerhaus Innviertel-Traunviertel-Urfahr eGen sowie Lagerhaus Vöcklabruck-Gmunden eGen.

Wenn Unternehmen sich zusammenschließen wollen, also eine Fusion anstreben, haben sie verschiedene Vorteile im Auge. Mit größerer Marktmacht lassen sich zum Beispiel niedrigere Preise in Verhandlungen mit Zulieferern einfacher durchsetzen. Wesentlich für ein gutes Weiterkommen nach der Fusionierung ist aber immer auch die Teilhabe der Belegschaft und die Tatsache, dass bei größeren Nachteilen für Teile der Belegschaft ein Interessenausgleich herbeizuführen ist.

Oft geht eine Fusionierung kurzfristig mit dem Abbau von Mitarbeitern einher. Mittelfristig aber ist festzustellen, dass die Zahl wieder steigt. Vergleicht man die Anzahl der Beschäftigten, so zeigt sich, dass diese seit 1998 um mehr als 20 Prozent gestiegen ist.

Es ist immer von Vorteil – sowohl für das Zusammenwachsen des „neuen Unternehmens“ als auch für die Akzeptanz bei Mitarbeitern und Kunden – wenn die Teilhabe der Belegschaftsvertretung und die Mitbestimmungsrechte der Betriebsverfassung eingehalten und in Form von Betriebsvereinbarungen eventuell auftauchende Nachteile für die Beschäftigten zu gemeinsamen Lösungen führen.

Die aktuellen Größenstrukturen im Genossenschaftsbereich erfordern sowohl räumlich als auch von der Anzahl der MitarbeiterInnen her neue Lösungsansätze sowohl in organisatorischer als auch rechtlicher Hinsicht.

Es zeigt sich auch zunehmend, dass der Schutz der Betriebsräte vor Druck durch den Betrieb und von außen nach wie vor von großer Bedeutung ist. Regeln, die ab einer bestimmten Betriebsgröße schlagend werden – wie zum Beispiel die Erstellung der Einkommensberichte durch die Dienstgeber – sind zusätzlich zu beachten. Die Arbeit der Betriebsräte zum Wohle der Belegschaft ist nach wie vor unverzichtbar.

War deinem Empfinden nach in der Fusionierungsphase genügend rechtliche Unterstützung von Seiten der Interessenvertretung da?

Auf alle Fälle! Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker hat die Betriebsräte von Eferding und OÖ. Mitte zu einer Klausur eingeladen, wo alle Themen bis hin zur Neuausrichtung des gemeinsamen Betriebsrates ausdiskutiert worden sind.

Bist du von Seiten der Geschäftsführung rechtzeitig in die Fusionspläne eingeweiht worden und war der Informationsaustausch stets gegeben?

Von Seiten des Lagerhauses OÖ. Mitte war das ein langwieriger Prozess, da die Wünsche der Geschäftsführung nicht in Richtung Fusionierung mit Eferding gingen und schließlich die Eigentümervertreter diese in die Wege geleitet haben. In den Aufsichtsrat entsandte Betriebsräte waren in diesen Vorgang involviert. Hinzu kam, dass das Verhältnis zum Obmann des LGH ein besseres war als jenes zum damaligen Geschäftsführer. Seitens der Betriebsräte des Lagerhauses Eferding war das gänzlich anders, da die MitarbeiterInnen dieser Entwicklung skeptisch entgegensahen.

Gab es im Unternehmen konkrete Härtefälle in der Umstellungsphase?

Für jene, die in der Zentrale in Wels gearbeitet haben, war die Übersiedlung nach Eferding sicher nicht leicht. Der unter der letzten Geschäftsführung von OÖ. Mitte aufgeblähte teure Expertenstab ist durch die Fusionierung sukzessive wieder geschrumpft. Diesen würde ich jedoch nicht als Härtefälle bezeichnen.

Wie hast du als BR-Vorsitzende reagiert, wenn stark verunsicherte MitarbeiterInnen mit ihren Zukunftsängsten auf dich zugekommen sind?

Ich habe immer wieder darauf hingewiesen, dass eine Fusionierung eine Eigentümerentscheidung ist, die man auch als Betriebsrat nicht beeinflussen kann, aber dass wir uns in unserer Funktion bestmöglich für die Anliegen der Kollegenschaft einsetzen und dass wir die OÖ LAK immer beratend zur Seite haben.



ING. HANNES ENSINGER

BR-Vorsitzender LGH Vöcklabruck-Gmunden eGen

War deinem Empfinden nach in der Fusionierungsphase genügend rechtliche Unterstützung von Seiten der Interessenvertretung da?

Die Interessenvertretung stand uns immer mit Rat und Tat zur Seite, besonders bei der Erstellung des Sozialplans wurden wir bestens betreut. Auch waren für uns in der Zeit die Erfahrungsberichte vorangegangener Fusionen sehr hilfreich.

Bist du von Seiten der Geschäftsführung rechtzeitig in die Fusionspläne eingeweiht worden und war der Informationsaustausch stets gegeben?:

Wir haben von der anstehenden Fusionierung erst am Tag der Abstimmung im Vorstand und Aufsichtsrat erfahren. Meiner Meinung nach zu spät, um sich als Betriebsrat eine ausreichende Meinung darüber bilden zu können.

Gab es im Unternehmen konkrete Härtefälle in der Umstellungsphase?

Meinem Kenntnisstand nach ist mir da nichts bekannt.

Wie hast du als BR-Vorsitzender reagiert, wenn stark verunsicherte MitarbeiterInnen mit ihren Zukunftsängsten auf dich zugekommen sind?

In der Zeit der Fusionierung war ich zwar im Betriebsrat, aber nicht Vorsitzender, deshalb kann ich diese Frage nur bedingt beantworten. Ich stehe hinter der Fusionierung und das habe ich auch schon lange davor in der ehemaligen Genossenschaft Vöcklabruck so kommuniziert. Nach meiner Wahrnehmung nach hat sich für die Kollegen in der Genossenschaft Gmunden in den Arbeitsabläufen aber sehr viel verändert und es gab redliche Bemühungen von Seiten des Betriebsrats aufkeimender Demotivation entgegenzuwirken.



KR MANUEL SCHWABL

*BR-Vorsitzender
LGH Innviertel-Traunviertel-Urfahr eGen*

War deinem Empfinden nach in der Fusionierungsphase genügend rechtliche Unterstützung von Seiten der Interessenvertretung da?

Wir haben jede Unterstützung bekommen, die wir in der Phase benötigt haben. Egal, ob es dabei um die Vorbereitungsarbeiten zur Sozialplanerstellung gegangen ist oder um die Neuwahl des Betriebsrates. Wir haben uns da immer gut beraten gefühlt.

Bist du von Seiten der Geschäftsführung rechtzeitig in die Fusionspläne eingeweiht worden und war der Informationsaustausch stets gegeben?

Die Geschäftsführung hat uns darüber rechtzeitig informiert. Auch was die Strategie der Fusion angeht, waren wir immer im Bilde und bei den diversen Sitzungen auf Geschäftsführungsebene eingebunden.

Gab es im Unternehmen konkrete Härtefälle in der Umstellungsphase?

Nein, die gab es bei uns nicht, da wir von Anfang an von Seiten der Geschäftsführung darüber informiert wurden, dass es keine Kündigungen im Zuge der Fusion geben wird. Auch was den Sozialplan und diverse Zusatzleistungen betroffen hat – die übrigens alle DienstnehmerInnen bekommen haben – hatten wir immer die volle Unterstützung von der Unternehmensleitung.

Wie hast du als BR-Vorsitzender reagiert, wenn stark verunsicherte MitarbeiterInnen mit ihren Zukunftsängsten auf dich zugekommen sind?

Ehrlich gesagt, gab es in der Hinsicht nur ganz vereinzelt hin und wieder Anfragen. Die meisten Fragen gab es zum Beispiel dazu, ob man aushilfsweise in andere Filialen in andere Gebiete versetzt werden dürfe. Dieses Gefühl der Unsicherheit konnte aber rasch genommen werden, da von der Geschäftsführung stets kommuniziert wurde, dass dies nicht passieren wird.

Pensi- onsart	Wartezeit/Mindestversicherungszeit	Altersbestimmungen	Erwerbstätigkeit
Alters(regel)pension §§ 253, 261 ASVG; §§ 4, 15 APG	Nach APG: (§ 4 Abs. 1) für ab. 1.1.1955 Geborene; 180 Versicherungsmonate (=15 Jahre), von denen mind. 84 Monate (=7 Jahre) durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurden, dazu zählen auch:	Männer ab 65. LJ und Frauen ab 60. LJ* *Übergangsregelung ab 2024 bis 2033: Geb. von – bis LJ 02.12.63 – 01.06.64 60,5 02.06.64 – 01.12.64 61 02.12.64 – 01.06.65 61,5 02.06.65 – 01.12.65 62 02.12.65 – 01.06.66 62,5 02.06.66 – 01.12.66 63 02.12.66 – 01.06.67 63,5 02.06.67 – 01.12.67 64 02.12.67 – 01.06.68 64,5 ab 02.06.68 65	Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist nicht erforderlich. Beantragt ein 65-jähriger Mann oder eine 60-jährige Frau eine Alterspension, steht es ihm/ihr frei, die Berufstätigkeit aufzugeben, das bisherige Dienstverhältnis fortzusetzen, ein neues Dienstverhältnis aufzunehmen, eine selbstständige Erwerbstätigkeit fortzusetzen oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu beginnen. Eine normale Alterspension gebührt immer ungekürzt.
Langzeitversicherungs- pension „Hackler-Pension“	<ul style="list-style-type: none"> » Selbstversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung » Weiter- bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 » Familienhospizkarenz » Bezug von Pflegekarenzgeld bei Pflegeteilzeit » Wenn bis 31.12.2004 mind. 1 VM vorliegt, greift im Günstigkeitsfall auch die ASVG-Wartezeit. 	Männer, nach dem 31.12.1953 geb., mit 62. LJ, Frauen nach folgender Übergangsregelung: Geb. von – bis LJ 01.01.59 – 31.12.59 57 01.01.60 – 31.12.60 58 01.01.61 – 31.12.61 59 01.01.62 – 01.12.63 60 02.12.63 – 01.06.64 60,5 02.06.64 – 01.12.64 61 02.12.64 – 01.06.65 61,5 ab 02.06.65 62	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 €/Monat) liegt bzw. eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt.
Korridor- pension § 4 ABS 2 APG		Männer und Frauen ab dem 62. LJ Praktische Bedeutung hat die Korridorpension bis zum Jahr 2027 aber nur für Männer, da bis zu diesem Zeitpunkt Frauen die Regelpension mit dem 60. LJ in Anspruch nehmen können. Für Frauen wird die Korridorpension erst ab 2028 schlagend.	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze(2023: 500,91 €/Monat) liegt bzw. eine Pflichtvers. in der Pensionsversicherung vorliegt.
Schwer- arbeits- pension		Männer und Frauen ab dem 60. LJ	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 €/Monat) liegt bzw. eine Pflichtvers. in der Pensionsvers. vorliegt.
Invaliddit- und Berufsunfähigkeits- pension §§ 254ff, 261, 271ff ASVG; § 6 APG	<ul style="list-style-type: none"> » bis zum 50. LJ 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 10 Jahre (= Rahmenfrist) » zw. dem 50. und 60. LJ ist pro weiterem Lebensmonat ein weiterer Versicherungsmonat notwendig, wobei sich die Rahmenfrist um zwei Monate erhöht » ab dem 60. LJ 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre oder » 180 Beitragsmonate (Selbstversicherung bis max. 12 Monate) oder 300 VM » Keine Wartezeit, wenn: Folge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Stichtag vor Vollendung des 27. LJ liegt und mind. sechs Versicherungsmonate vorliegen. 		Gem. § 86 Abs. 3 Z. 2 ASVG: » Aufgabe der Tätigkeit aufgrund derer Invalidität besteht (Ausnahme: Pflegegeldbezieher ab Stufe 3). » Im Falle eines Erwerbseinkommens über der Geringfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 €/Monat) wird die Pension als Teilpension gewährt.
Witwen(r)pen- sion §§ 258, 264 ASVG; § 7 APG	<ul style="list-style-type: none"> » Wartezeit für Verstorbene wie bei Invaliditätspension » Nachfolgende Bestimmungen gelten seit 01.01.2010 auch für hinterbliebene eingetragene Partner. 	Heiratet ein(e) Pensionist(in), so gebührt nach dem Tod eine unbefristete Witwen(r) pension nur, wenn aus der Ehe ein Kind stammt bzw. legitimiert wurde oder die Ehe eine bestimmte Zeit gedauert hat.	
Waisenspension §§ 260, 266 ASVG; § 7 APG			

Pensionen im Überblick

Besondere Voraussetzungen

Männer benötigen 540 Beitragsmonate, Frauen, geb. bis 31.12.1958, benötigen 480 Beitragsmonate, danach Übergangsregelung wie folgt:

Geb. von	–	bis	Beitragsmonate
01.01.59	–	31.12.59	504
01.01.60	–	31.12.60	516
01.01.61	–	31.12.61	528
ab 01.01.62		540	

Es werden grds. nur Beitragsmonate aufgrund Erwerbstätigkeit berücksichtigt, als solche zählen auch Zeiten der Kinderziehung (KEZ; bis max. 60 Monate), Zeiten des Bezuges von Wochengeld sowie des Präsenz-/Zivildienstes.

480 Versicherungsmonate (= 40 VJ)

540 Versicherungsmonate und Schwerarbeit durch mindestens 120 Monate in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag.

SONDERBESTIMMUNG: Frauen, geb. 01.01.59 bis 31.12.63, haben Anspruch auf Schwerarbeitspension mit 55. LJ, wenn 40 qualifizierte VJ vorliegen.

Invalidity bzw. Berufsunfähigkeit liegt vor bei:

- » Angestellten mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie außerstande sind, ihren bisherigen oder einen gleichwertigen Beruf auszuüben.
- » Eine Verweisung auf die nächstniedrigere Verwendungsgruppe ist nach der ständigen Judikatur des OGH zulässig.
- » Arbeitern mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Berufsfeld nicht mehr arbeiten können
- » Personen ohne Berufsschutz: wenn sie zu keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr fähig sind.

Berufsschutz liegt vor, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens 7,5 Jahre (90 Monate) eine Tätigkeit als Angestellter oder in einem erlernten Beruf ausgeübt wurde. Hat der Versicherte bereits das 60. LJ vollendet gilt der sog. Tätigkeitsschutz: für die Beurteilung der Invalidität/Berufsunfähigkeit gilt die Tätigkeit, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens durch 10 Jahre ausgeübt wurde; dabei sind zumutbare Änderungen der Tätigkeit zu berücksichtigen.

Wenn aus der Ehe ein Kind stammt oder durch Eheschließung legitimiert wurde oder die/der Witwe/Witwer im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. LJ vollendet hat oder die Ehe mind. 10 Jahre gedauert hatte. Ansonsten ist die Pension auf 2,5 Jahre befristet.

Kinder bis zur Vollendung des 18. LJ; darüber hinaus nur über Antrag:

- » bei Schul- oder Berufsausbildung bzw. bei (ernsthafter und zielstrebig) Ausübung eines Studiums, jedoch max. bis zur Vollendung des 27. LJ.
- » bei Teilnahme an Tätigkeiten nach dem Freiwilligengesetz (z. B.: freiwilliges Sozialjahr), jedoch max. bis zur Vollendung des 27. LJ.
- » für die Dauer einer Erwerbsunfähigkeit, welche vor Vollendung der Kindes-eigenschaft eingetreten ist.

Ausmaß der Pension

Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem (Pensionshöhe = Gesamtbemessungsgrundlage x Prozentsatz).

Der Prozentsatz hängt von der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate und vom Pensionsantrittsalter ab.

Pro VJ gebührt bei Inanspruchnahme der Pension zum Regelpensionsalter 1,78 % der Gesamtbemessungsgrundlage. Sind keine KEZ-Monate vorhanden, sind G-BMGL und BMGL ident. Es werden 2 Pensionsberechnungen durchgeführt: erstens nach geltendem Recht und zweitens eine Vergleichspension nach dem Gesetzesstand 31.12.2003.

Die zur Auszahlung gelangende Pension muss mind. einen bestimmten Prozentsatz der Vergleichspension betragen.

Für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach den Bestimmungen des APG, d.h. es wurde für diesen Personenkreis ein Pensionskonto aufgebaut.

Zum Stichtag 1.1.2014 wurde dafür eine „Kontoerstgutschrift“ errechnet. Dazu kommen die jährl. Teilgutschriften (1,78 % der Jahresbeitragsgrundlagen).

Für ab 01.10.52 geborene Männer und ab 01.01.55 geborene Frauen:

- » Abschlag: 4,2 % pro Jahr (0,35 % pro Monat), maximal: 12,6 %

Seit 01.01.2014 gilt:

Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen beträgt der Abschlag 0,425 % pro Monat (= 5,1 % pro Jahr – max. 15,3 %) der Pension.

Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag pro Jahr der Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter 1,8 % der Leistung, bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter 9 % der beim Regelpensionsalter gebührenden Leistung.

Pensionsabschlag 4,2 % pro Jahr, der Maximalabschlag darf aber 13,8 % der Leistung nicht übersteigen.

Für Personen, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren wurden, gelten die bisherigen Regelungen nicht mehr. Diese Personen erhalten eine Pension nur dann, wenn dauernde Invalidität/BU vorliegt; liegt vorübergehende Invalidität/BU vor, so gebührt bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Umschulungsgeld (AMS) in Höhe des Arbeitslosengeldes plus 22 % oder bei Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation Rehabilitationsgeld (ÖGK) in Höhe des Krankengeldes (mind. Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende).

Die Witwen(r)pension beträgt 0 % bis 60 % der Pension, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.

Der Prozentsatz ist abhängig:

- » vom Verhältnis der Einkommen des Verstorbenen und der Witwe/des Witwers in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Tod (in bestimmten Fällen auch aus vier Kalenderjahren) und
- » vom Gesamteinkommen der Witwe bzw. des Witwers.

Die Waisenpension beträgt:

- » für einfach verwaiste Kinder 24 % bzw.
- » für doppelt verwaiste Kinder 36 % der Pension, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.

bitte umblättern



FRÜHSTARTERBONUS

§§ 262A, 286A ASVG

Wartezeit/Mindestversicherungszeit:

Zum Pensionsstichtag: Mindestens 300 Beitragsmonate (= 25 Beitragsjahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit, davon mindestens 12 Beitragsmonate vor Vollendung des 20. Lebensjahres.

Besondere Voraussetzungen

Personen, die bis zum 31.12.2021 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit erworben haben, können aufgrund einer Währungsbestimmung weiterhin abschlagsfrei in Pension gehen. Die Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Pension vor dem Regelpensionsalter schließt einen Anspruch auf den Frühstarterbonus aus.

Ausmaß der Pension

Der Frühstarterbonus wird bei Zuerkennung einer Eigenpension berechnet und ist Bestandteil der Pensionsleistung. Für jedes Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit zwischen dem 15. und 20. LJ gebührt ein Euro zusätzlich zur monatlichen Pensionshöhe. Dieser Betrag von einem Euro wird jährlich aufgewertet. Die Obergrenze beträgt 60 Euro (wird ebenfalls aufgewertet).



BONIFIKATION

(PENSIONSAUFSCHUB) § 5 Abs. 4 APG

Wartezeit/Mindestversicherungszeit:

Wie Alterspension

Altersbestimmungen

Wenn trotz Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension (60. bzw. 65. LJ) weitergearbeitet wird, ohne eine Eigenpension zu beanspruchen.

Ausmaß der Pension

Wie Alterspension, darüber hinaus:

- » Bei einem Pensionsantritt nach der Erreichung des Regelpensionsalters erhöht sich die Pensionsleistung um 0,35 % für jeden Monat (= 4,2 % pro Jahr) des späteren Pensionsantrittes, höchstens jedoch um 12,6 % der Leistung.
- » Bei aufrechtem Dienstverhältnis über 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) LJ Reduktion der PV-Beiträge um die Hälfte (für Pensionsberechnung wird die volle BGL berücksichtigt).

Lehrlingsehrung 2022

IN SALZBURG



Ausgezeichnete Lehrlinge v.l.n.r.: Shaliya Ravana De Silva, Simon Niklas Bauer mit Begleitperson Anna-Lena Siegl, Xaver Nimmervoll

Landwirtschaftsminister Norbert Totschnig, der Vorsitzende der Österreichischen Landarbeiterkammer Andreas Freistetter und LKÖ-Präsident Josef Moosbrugger haben in Salzburg die besten land- und forstwirtschaftlichen Lehrlinge sowie Meisterinnen und Meister des Landes ausgezeichnet.

Die aktuellen Herausforderungen beweisen, dass eine vitale Land- und Forstwirtschaft für die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbar ist und auch der Jugend Chancen bietet. Jugendliche, die sich ihrer Ausbildung und Tätigkeit mit Engagement widmen, sind von großer Bedeutung. Anerkennung gilt auch den Ausbildungsbetrieben, die das ermöglichen und die Lehrlinge auf ihrem Weg mit Knowhow und Einsatz unterstützen.

„Lehre in der Land- und Forstwirtschaft hat Zukunft – und ihr seid der beste Beweis dafür“, gratulierte der Landwirtschaftsminister den Absolventinnen und Absolventen.



Auszeichnung

FÜR VERDIENTE PERSÖNLICHKEITEN

Sieben Ehrenzeichen wurden im Dezember im GH Stockinger in Ansfelden an verdiente Kammerräte a.D. und in den Ruhestand getretene Kammerbedienstete im Rahmen der Vollversammlung überreicht. Das Große Ehrenzeichen bekamen NRAbg. a.D. Jakob Auer und Kammerdirektor a.D. HR Dr. Wolfgang Ecker verliehen.

„Wir wollen jene Menschen in den Mittelpunkt stellen, die die Kammer geprägt und weiterentwickelt haben. Diese Auszeichnungen sind etwas Bleibendes. Im Blick zurück sehen wir, dass die OÖ LAK es immer verstanden hat, durch ein gutes Miteinander, durch ein Zusammenstehen und ein Zusammenhalten aus jeder Krise gestärkt hervorzugehen. Daher braucht es im Blick nach vorne auch weiterhin dieses Miteinander“, betonte KD Dr. Siegfried Glaser.

Von einer guten und schönen Tradition, besonderen Leistungen auch besondere Wertschätzung entgegenzubringen, sprach auch der Präsident.

„Ehrenamtliche Arbeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer demokratischen Gemeinschaft und spielt im gesellschaftlichen Leben eine bedeutende Rolle. Ein Ehrenamt in zu haben, heißt: Verantwortung übernehmen und gesellschaftliche Prozesse mitgestalten“, so Präsident Leutgeb.



Mit dem Großen Ehrenzeichen der OÖ LAK wurden NRAbg a.D. Ökonomierat Jakob Auer und Kammerdirektor a.D. HR Dr. Wolfgang Ecker geehrt.



Das Goldene Ehrenzeichen wurde den pensionierten Kammerbediensteten Pauline Gebetsberger, Elisabeth Rammer und Johann Möslinger verliehen.



Die Kammerräte a.D. Margit Schwentner und Patrick Mörtlitz wurden mit dem Silbernen Ehrenzeichen ausgezeichnet.

Maishits 2023

ABALDO® DKC2990 | FAO 230
Starke Leistung

- hohes Ertragspotenzial
- Bestnoten bei Standfestigkeit und Stängelbruch
- großes Korn
- robuster Typ

ADORNO® DKC3805 | FAO 320
Der 320er Turbo

- beschleunigte Kornabtrocknung
- hervorragende Gesundheit
- maximale Ertragsleistung
- kompakter Typ

NEU

FILMENO FAO ca. 290
Leistung garantiert

- höchste Grün- und Trockenmasseerträge
- sehr gute NDF-(Zellwand)-Verdaulichkeit
- sehr gute HT-Toleranz
- MME-Genetik

www.saatbau.com



SAATBAU
Saat gut, Ernte gut.

BETRIEBSRATS-DIPLOM FÜR BETRIEBSRÄTE

Modul I Grundzüge des Arbeitsrechts

Do, 26.01.2023
9:00 – 17:00 Uhr

Landhotel Schicklberg

Modul IV Datenschutz und Betriebsratsfonds

Di, 07.03.2023
9:00 – 17:00 Uhr

Landhotel Schicklberg

Modul II Das Dienstverhältnis und das Sozialsystem

Do, 16.02.2023
9:00 – 17:00 Uhr

Seminarkultur Wesenufer

Modul V Soziale Medien in der Betriebsratsarbeit

Do, 23.03.2023
9:00 – 17:00 Uhr

Landhotel Schicklberg

Modul III Rechte und Pflichten des Betriebsrats

Do, 02.03.2023
9:00 – 17:00 Uhr

Seminarkultur Wesenufer

Modul VI Kommunikation und Gesprächsführung

Do, 13.04.2023
9:00 – 17:00 Uhr

Seminarkultur Wesenufer

NEU

Supervision und Coaching für diplomierte Betriebsräte

Heute sind Betriebsräte oft mit Fragen konfrontiert, wo die Problemlösung nicht nur auf einer Rechtsauskunft beruht, sondern in einen Gesamtprozess eingebunden werden muss. Diese Fortbildung dient der Erweiterung des Wissensspektrums für eine erfolgreiche Betriebsratsarbeit. Hier geht es darum, die täglichen Anforderungen gut zu meistern.

Di, 09.05.2023
9:00 – 17:00 Uhr

Parkhotel Stroissmüller

AbsolventInnen des 6-teiligen BR-Diplom-Lehrgangs



ANMELDUNG

Melden Sie sich an und sichern Sie sich Ihre Teilnahme:

lak-ooe.at/bildung/seminarprogramm

RUFSEMINARE FÜR BETRIEBSRÄTE

Betriebsräte der Lagerhaus eGen

📅 Do, 09.02.2023
9:00 – 17:00 Uhr

📍 Parkhotel Stroissmüller

🔍 Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte

Neu

Landesverband für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ - Arbeiter

📅 Do, 09.03.2023
18:00 – 21:00 Uhr

📍 Gasthof Pension Auzinger/Meggenhofen

Mahl- und Mischgenossenschaften

📅 Di, 14.03.2023
18:00 – 21:00 Uhr

📍 Gasthaus Fischer/Dörnbach

Landesverband für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ - Angestellte

📅 Do, 27.04.2023
9:00 – 17:00 Uhr

📍 Seminarkultur Wesenufer



KURSANGEBOTE RUND UM DIE UHR

Viele weitere Aus- und Weiterbildungen finden Sie im Online-Kursprogramm:
lak-ooe.at/bildung/seminarprogramm

- SILOMEISTER
- ADR-SCHULUNG
- C95 FAHRERINNEN-QUALIFIZIERUNG
- ERSTE-HILFE-KURSE
- STAPLER-FAHRERIN (3-TÄGIG)
- AUSBILDER WERDEN (4-TÄGIG)
- UPDATEKURS FÜR AUSBILDERINNEN



Einladung

ZUM SEMINAR DER GARTENBAU- UND BAUMSCHULBETRIEBE

Wir laden am Donnerstag, 19. Jänner 2023 alle BetriebsrätInnen sowie alle interessierten Kammermitglieder aus den Gartenbau- und Baumschulbetrieben in OÖ dazu ein, am Seminar teilzunehmen.

- » ORT: Gasthaus Knechtelsdorfer, 4980 Antiesenhofen, Rieder Str. 14
- » VORMITTAG: Vorbereitung auf die Gartenbau KV-Verhandlung, Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht, Diskussion und Allfälliges – anschließend gemeinsames Mittagessen
- » NACHMITTAG: Exkursion in das Holz- und Werkzeugmuseum Lignomara in Riedau

Das LIGNORAMA versteht sich als „Erlebnisraum“, der Fachinformationen und alles Wissenswerte über das Thema Holz, Biologie und Umweltschutz sowie die Abhängigkeit des Menschen von der Natur durch interaktive und kreative Unterhaltung vermittelt.

ANMELDUNG:

- » Telefon: 0732 600 273-15
- » E-Mail: bildungsverein@lak-ooe.at
- » Web: www.lak-ooe.at/bildung/seminarprogramm/gartenbau-und-baumschulbetriebe-2/

ANMELDESCHLUSS: Dienstag, 12. Jänner 2023



Foto: ÖLAKT © ÖLAKT

ANDREAS FREISTETTER ALS ÖLAKT-VORSITZENDER WIEDERGEWÄHLT

VERBESSERUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN GEGEN ARBEITSKRÄFTEMANGEL

Das bisherige Jahr 2022 war neben der Teuerung vor allem durch den Mangel an Arbeitskräften geprägt. Gerade die ArbeitnehmerInnen der Land- und Forstwirtschaft konnten in der Coronakrise beweisen, dass sie die Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern versorgen und eindeutig als systemrelevante Arbeitskräfte einzustufen sind. Der ÖLAKT-Vorstand steht bereits mit den zuständigen Stakeholdern in Verhandlungen, um den Arbeitskräftemangel zu bekämpfen.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE ENERGIE GEGEN ENERGIEKRISE

Die Kosten für Energie stiegen im dritten Quartal 2022 in empfindliche Höhen. Aufgrund der andauernden Kriegshandlungen in der Ukraine verschärfte sich die Situation zunehmend und die Abhängigkeit Österreichs von ausländischer Energieerzeugung wurde immer deutlicher.

Der ÖLAKT strebt daher eine Erhöhung der Grenze von vier Megawatt für land- und forstwirtschaftliche Energieerzeugungsanlagen aus Biomasse an.

Der ÖLAKT begrüßt die Initiative des EU-Parlaments betreffend einer Sonderbesteuerung von außerordentlichen Gewinnen von Energieunternehmen und fordert eine Entkoppelung der Marktpreisfindung von Strom und Gas.



© ÖLAKT

Das neugewählte Präsidium des ÖLAKT. v.l.: Vorsitzender-Stv. Ing. Eduard Zentner (Präsident der LAK Steiermark), Vorsitzender Ing. Andreas Freistetter (Präsident der LAK Niederösterreich) und Vorsitzender-Stv. Bgm. Andreas Gleirscher (Präsident der LAK Tirol). Nicht im Bild: Vorsitzender-Stv. Alexander Rachoi (Vizepräsident der LAK Kärnten).

In Innsbruck wurde der Vorstand des Österreichischen Landarbeiterkammertages wiedergewählt. An der Spitze steht weiterhin Niederösterreichs Präsident Ing. Andreas Freistetter.

Die Delegierten legten die Geschicke des ÖLAKT weiterhin in die Hände des Vorsitzenden Ing. Andreas Freistetter (Präsident der Landarbeiterkammer NÖ) sowie seiner Stellvertreter Ing. Eduard Zentner (Präsident der LAK Steiermark), Bgm. Andreas Gleirscher (Präsident der LAK Tirol) und Alexander Rachoi (Vizepräsident der LAK Kärnten).

„Ich freue mich über das Votum der Delegierten und versichere, dass wir die mehr als 100.000 Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft weiterhin erfolgreich vertreten werden“, so Freistetter, der seit 2005 als

Präsident an der Spitze der NÖ Landarbeiterkammer steht und 2016 den ÖLAKT-Vorsitz übernommen hatte.

LFBAG SORGT FÜR RECHTSSICHERHEIT UND QUALITATIVE AUSBILDUNG

2021 gelang dem ÖLAKT mit der Einführung des Landarbeitsgesetz 2021 ein Meilenstein für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft. Damals wurden die verschiedenen Landarbeitsordnungen der Länder in ein Bundesgesetz zusammengeführt.

Nun sollen mit dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LF-BAG) auch die verschiedenen Ausbildungsordnungen der Länder zusammengeführt werden.



© BML/Lendl

HR MMag. Dr. Rudolf Dörflinger (Mitte) mit Frau Evelin und Tochter Agathe links;
BM Mag. Norbert Totschnig, MSc und LR Martin Gruber rechts

GROSSES EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DIE REPUBLIK ÖSTERREICH AN RUDOLF DÖRFLINGER VERLIEHEN

Kammeramtsdirektor a.D. der Kärntner Landarbeiterkammer HR MMag. Dr. Rudolf Dörflinger wurde das Große Ehrenzeichen der Republik verliehen. Norbert Totschnig, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, überreichte im feierlichen Rahmen das Große Ehrenzeichen. Über 30 Jahre bekleidete Dörflinger dieses Amt und wurde dabei als Pfeiler der Sozialpartnerschaft in der Land- und Forstwirtschaft in Kärnten geschätzt. Er setzte sich während seiner Tätigkeit für Menschen in allen Lebenslagen ein und war ihnen damit eine Stütze und Hilfe. So war

er viele Jahrzehnte Vorsitzender der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Land- und Forstwirtschaft. Gemeinsam mit den Sozialpartnern im Ausschuss wurden unter seiner Federführung innovative Impulse in der land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung österreichweit gesetzt: ein zeitgemäßes Curriculum für die Ausbildung zum Pferdewirt sowie ein Lehrplan für landwirtschaftliche Lagerhaltung. Er hatte zudem über Jahrzehnte in vielen weiteren Gremien der Land- und Forstwirtschaft in Kärnten und Österreich im Sinne der Arbeitnehmer intensiv mitge-

arbeitet. Dörflinger stellte sich auch über das berufliche Engagement hinaus in den Dienst der Zivilgesellschaft. So ist er nun schon seit 26 Jahren Obmann bzw. Vizepräsident des Kärntner Hilfswerkes und ist in vielen weiteren Vereinen tätig. Die OÖ Landarbeiterkammer gratuliert zu dieser hohen Auszeichnung der Republik und wünscht ihm alles Gute im verdienten Ruhestand.



Herzlich Willkommen

Ing. Johannes Grafeneder

Bereichsbetreuung OÖ-Ost

Seit 1. September d.J. ist Ing. Johannes Grafeneder in der OÖ Landarbeiterkammer beschäftigt und folgt Gerhard Hoflehner, der sich in Altersteilzeit befindet, als Bereichsleiter für die Region OÖ-Ost nach.

Der 30-jährige ist am elterlichen Bauernhof im unteren Mühlviertel aufgewachsen, was seine Leidenschaft zur Landwirtschaft geprägt und entfaltet hat. Um sein Wissen im Agrarbereich zu vertiefen, besuchte der Mühlviertler die Höhere Landwirtschaftliche Bundeslehranstalt St. Florian.

Nach dem Abschluss im Jahr 2012 leistete er den Präsenzdienst bei den Melker Pionieren ab, bevor er mehrere Jahre im Bereich der Pensionsversicherung in einer Sozialversicherungsanstalt beschäftigt war.

Ausgleich zum Arbeitsalltag findet er bei ausgedehnten Almwanderungen auf den Bergen Österreichs.

„Ich freue mich, dass ich in meiner Funktion viele LAK-Mitglieder persönlich kennenlernen kann und mit Rat und Tat zur Seite stehen darf“, so Grafeneder.

Einfach da. Seit 1892.

Das Leben stellt ständig neue Anforderungen an uns alle. Umso wichtiger ist es, einen Partner zu haben, auf den Verlass ist. Seit 1892 sind wir für das Land und seine Menschen da. Und das werden wir auch künftig tun.

Einfach da sein, wo Sie uns brauchen, um Zukunft zu gestalten und möglich zu machen.

Mehr Infos auf
www.energieag.at



ENERGIE AG
Oberösterreich

Wir denken an morgen

Anzeige



**Die öö. Lagerhausgenossenschaften
wünschen Ihnen gesegnete Weihnachten
und ein gutes neues Jahr!**



Anzeige



In Wallern fand im November das Seminar der Lagerhaus-BR statt. Präsident Gerhard Leutgeb begrüßte die Anwesenden und nahm sich für den Informations- und Erfahrungsaustausch Zeit. LFB-Landessekretär Friedrich Gattringer und Mag. Andreas Laaber von der GPA dis-

kutieren mit den Anwesenden über die bevorstehenden KV-Verhandlungen. Mag. Lukas Scharinger brachte einen Vortrag zum Thema Einkommensbericht. Viele offene Fragen konnten an diesem Tag besprochen und geklärt werden.

BUNDES- UND PRIVATFORSTE IN ATTERSEE



Premiere hatte im November das gemeinsame Seminar für die Bundes- und Privatforste der Arbeiter-BR im Salzkammergut. Es gab Neuigkeiten aus dem Arbeits- und Sozialrecht zu erfahren. Franz Stürmer referierte über die Kollektivverträge und Fabian Fluch, ZBRV der ÖBf, sprach über die aktuellen Entwicklungen in der BR-Arbeit.

Neben den Arbeiter-Betriebsräten waren auch die Präsidenten der jeweiligen Kammern, Johann König, Gerhard Leutgeb und die Kammerdirektoren Dr. Siegfried Glaser und Mag. Armin Üblagger sowie KR Christoph Auer und Bereichsbetreuerin Mag.^a Sandra Schrank anwesend.

IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCommerce-Gesetz

Medieninhaberin | Herausgeberin | Eigentümerin: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 65 63 81 | office@lak-ooe.at | www.lak-ooe.at

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Gerhard Leutgeb

Redaktions- und Anzeigenleitung: Sarah Schindler, BEd | Karola Schausberger | bildungsverein@lak-ooe.at

Grafik: Katharina Leonhartsberger, MSc | victorygraphics.com

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH

Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vnr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2022

Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftl. Zustimmung der OÖ LAK. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jew. AutorInnen u. FotografInnen. Für diese Ausgabe wurden Bilder verwendet von: OÖ LAK, Pixabay, Unsplash, Freepik.

Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – für alle Geschlechter.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten personenbezogene Daten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf www.lak-ooe.at/datenschutz

Service- und Informationstage



PRÄSIDENT | GERHARD LEUTGEB

0676 880 845 60 | praesident.leutgeb@lak-ooe.at
Sprechtage nach Vereinbarung



BEREICHSBETREUUNG OÖ-WEST | MAG.^A SANDRA SCHRANK

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Andorf:	Jeden 4. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Bauböck
Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Braunau
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Gasthaus Dieplinger
Grieskirchen:	Jeden 3. Dienstag im Monat	10:30 – 11:30 Uhr	Tuba/Veranstaltungszentrum Manglbürg
Ried i. L.:	Jeden 1. und 3. Do. im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	LK Ried Schärding
Vöcklabruck:	Jeden 2. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Gmunden Vöcklabruck



NEU

BEREICHSBETREUUNG OÖ-OST | ING. JOHANNES GRAFENEDER

0664 258 32 50 | johannes.grafeneder@lak-ooe.at

Adlwang:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	13:00 – 16:00 Uhr	LK Kirchdorf Steyr
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthof Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	08:00 – 09:00 Uhr	Gasthof Zum Einhorn
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:00 – 15:00 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus zur Krumau (Broscha)
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:00 – 15:00 Uhr	Gasthof Kemmetmüller



BEREICHSBETREUUNG BEZIRK FREISTADT | KR FRIEDRICH GATTRINGER

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Di. im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ LANDARBEITERKAMMER

Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.lak-ooe.at



www.facebook.com/lakooe



Gedruckt nach der Richtlinie des
Österreichischen Umweltzeichens
„Druckerzeugnisse“
Konzept Druckerei GmbH, UWi No. 1236



Klimaneutral
Druckprodukt

ClimatePartner.com/12538-2211-1003